

Jugendförderung des StadtSportVerbandes Witten e.V.

Die Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes hat am 19.11.2001 beschlossen, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen. Diese Mehreinnahmen sind zweckgebunden für die Umsetzung der SSV-Jugendförderung zu verwenden. Die Richtlinien vom 2.5.2006 werden durch diese Neufassung ersetzt.

(Die in dieser Förderrichtlinie verwendete männliche Form schließt die weibliche Form mit ein.)

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Ziel der Sportförderung

Aus- und Fortbildung zur Qualifizierung von Übungsleitern, Trainern und Sporthelfern.
Unterstützung des Jugend-Leistungssports in Wittener Sportvereinen.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln

Sportfördermittel werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportfördermitteln kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Sportvereine, die nicht Mitglied im StadtSportVerband sind, die keine Jugendarbeit leisten und die nicht die vom Landessportbund festgesetzten Mindest-Mitgliedsbeiträge erheben, erhalten keine Sportfördermittel.

1.3 Form und Bemessungsgrundlagen der Sportförderung

Sportfördermittel werden als verlorene Zuschüsse gewährt. Soweit sich eine Bemessung von Sportfördermitteln nicht aus diesen Richtlinien ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt. Der SSV ist bestrebt, zusätzliche Sponsoren zu finden, um über die verfügbaren Rahmen hinaus noch weitere Fördermittel bereitstellen zu können.

2. Einzelne Fördermaßnahmen

Finanzielle Förderungen sind insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

2.1 Aus- und Fortbildung

Die Grundlage für eine erfolgreiche Sportkarriere ist die qualifizierte Betreuung der jugendlichen Sportler. Ziel ist es, bereits Jugendliche und Kinder von lizenzierten Übungsleitern und Trainern ausbilden zu lassen.

2.1.1 Ausbildung von lizenzierten Trainern

Die Ausbildung von lizenzierten Trainern wird gefördert.

C-Trainer

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten C-Trainern werden auf Antrag bis maximal 250,-- € pro Teilnehmer übernommen.

B-Trainer

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten B-Trainern werden auf Antrag bis maximal 500,-- € pro Teilnehmer übernommen.

A-Trainer

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten A-Trainern werden auf Antrag bis maximal 750,-- € pro Teilnehmer übernommen.

Die Zuschüsse werden an die Sportvereine gezahlt.

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Ausbildung ist von dem jeweiligen Fachverband durchzuführen.
- Die Übungsleitertätigkeit ist im Jugendbereich zu leisten.
- Der Verein legt dem SSV eine Erklärung (nach Muster) vor, in der sich der Teilnehmer verpflichtet, nach der Ausbildung mindestens 2 Jahre für einen Wittener Verein als Übungsleiter tätig zu sein und für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieser Tätigkeit anteilig die Ausbildungskosten zurück zu erstatten. Der Verein hat den SSV über die frühzeitige Aufgabe der Trainertätigkeit unverzüglich zu informieren. Auf Ziff. 5 der Richtlinien wird ausdrücklich verwiesen.

2.1.2 Lizenzverlängerungen

Die Fortbildung bereits lizenzierter Trainer wird gefördert.

C-Trainer

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten C-Trainern werden auf Antrag bis maximal 100,-- € pro Teilnehmer übernommen.

B-Trainer

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten B-Trainern werden auf Antrag bis maximal 200,-- € pro Teilnehmer übernommen.

A-Trainer

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten A-Trainern werden auf Antrag bis maximal 300,-- € pro Teilnehmer übernommen.

Die Zuschüsse werden an die Sportvereine gezahlt.

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Ausbildung ist von dem jeweiligen Fachverband durchzuführen.
- Die Übungsleitertätigkeit ist im Jugendbereich zu leisten.
- Der Verein legt dem SSV eine Erklärung (nach Muster) vor, in der sich der Teilnehmer verpflichtet, nach der Ausbildung mindestens 2 Jahre für einen Wittener Verein als Übungsleiter tätig zu sein und für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieser Tätigkeit anteilig die Ausbildungskosten zurück zu erstatten. Der Verein hat den SSV über die frühzeitige Aufgabe der Trainertätigkeit unverzüglich zu informieren. Auf Ziff. 5 der Richtlinien wird ausdrücklich verwiesen.

2.1.3 Ausbildungsprojekte

Weitere Qualifizierungsmaßnahmen können vom StadtSportVerband gefördert werden, wenn sie nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Die Ausbildung muss nach den Ausbildungsrichtlinien des Landesportbundes, des Kreissportbundes oder der Fachverbände/ Fachschaften im StadtSportVerband erfolgen.
- Die Teilnehmer müssen sich verpflichten, nach der Ausbildung mindestens 2 Jahre für den Verein tätig zu sein.
- Die Übungsleitertätigkeit muss im Jugendbereich geleistet werden.

2.2 Übungsleiter-Ausbildung für die offene Ganztagschule

Im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) werden den Schülerinnen und Schülern auch Sportangebote gemacht. Um hier qualifizierten Sport mit Übungsleitern der Sportvereine anbieten zu können, soll eine Sportart übergreifende Grundausbildung bezuschusst werden.

Die Qualifizierung der Vereinsübungsleiter in der OGS übernimmt der KSB.

Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen der Übungsleiter die für den Einsatz in der OGS erforderlich sind werden nur gezahlt, wenn die Kosten nicht bereits durch öffentliche Mittel oder anderweitige Zuschüsse abgedeckt sind.

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt direkt an den KSB nach Rechnungsstellung.

2.3 Sporthelferausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, interessierte Schülerinnen und Schüler zu befähigen, im außerunterrichtlichen Schulsport und im Vereinssport Verantwortung zu übernehmen.

Die Sporthelferausbildung richtet sich an 13 bis 17 Jahre alte Schülerinnen und Schüler, die daran interessiert und dazu geeignet sind, Bewegungs-, Spiel und Sportangebote für Kinder und Jugendliche in Schulen oder in Sportvereinen zu organisieren und zu betreuen. Die Sporthelferausbildung kann schulintern organisiert werden.

Die Ausbildung zum Sporthelfer kann allerdings auch durch den Kreissportbund übernommen werden. Diese Sporthelferausbildung wird durch den StadtSportVerband gefördert.

Sowohl Deckungslücken einzelner Schulen für die vom Kreissportbund durchgeführten Sporthelferausbildungen als auch schulübergreifende Ausbildungen des Kreissportbundes können bezuschusst werden. Anträge der Schulen sind an den StadtSportVerband zu richten.

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt direkt an den KSB nach Rechnungsstellung.

2.4 Individuelle Förderung

Sportvereine können für jugendliche Sportler mit besonderen Erfolgen auf nationaler oder internationaler Ebene einen Zuschuss erhalten.

Der Verein kann den Zuschuss für besondere Ausgaben an Trainer/ Betreuer, zur Finanzierung der Teilnahme an größeren Wettkämpfen oder für persönliche Anschaffungen verwenden (Sportkleidung, Sportgeräte). Der Zuschuss soll den zu fördernden Sportler in der Ausübung seines Sports unterstützen.

Die Bewerber müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Bewerber müssen für einen Verein im SSV starten.
- Ihr Alter muss im Jahr der Antragstellung 15 – 18 Jahre betragen.
- Die Bewerber müssen mindestens Landeskaderniveau haben
- Ihre sportliche Vergangenheit muss bereits Erfolge aufweisen
- Ihre sportliche Zukunft muss auffällige positive Perspektiven aufweisen, die durch die gezielte finanzielle Förderung noch verbessert werden können (EM/WM-Teilnahme, DM-Titel o. ä.)

Die Entscheidung über eine individuelle Förderung wird gemeinsam durch ein Gremium entschieden, das sich zusammensetzt aus

- dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter des SSV
- dem Beauftragten des Nachwuchs- und Leistungssportes im SSV
- dem Beauftragten der Jugend im SSV
- einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des SSV (beratend)

Das Vorschlagsrecht liegt bei den Vereinen oder bei den Sportlern selbst. Der Antrag ist formlos bis zum 30.10. an den StadtSportVerband unter Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Zuschusses vorzulegen. Er muss ein umfassendes Bild des Sportlers aufzeigen. Darüber hinaus sind das Alter, die Adresse und Telefonnummern so wie der Name des Vereins, für den der Sportler startet, anzugeben.

Der Zuschuss wird zweckgebunden an den Sportverein überwiesen, der diese Mittel treuhänderisch zu verwalten hat und der dafür sorgt, dass diese ausschließlich der sportlichen Förderung des jugendlichen Sportlers dienen.

Der Verein hat spätestens 12 Monate nach Bewilligung des Zuschusses einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

2.5 Teilinternat

Der SSV betreibt zur Leistungsförderung das Sportteilinternat welches aus Mitteln der Sportstiftung NRW bezuschusst wird. Durch individuelle schulische Förderung, Hilfe bei der sportlichen und beruflichen Lebensplanung, sowie der Optimierung des Tagesablaufes soll jugendlichen Kaderathleten geholfen werden, den Konflikt zwischen den schulischen Anforderungen und dem Sport zu lösen.

Die Zugangsberechtigung ist abhängig von der Kaderzugehörigkeit (mindestens D-Kader) der Fachverbände. Damit sind Sportler/ innen und Sportler ausgeschlossen, die noch zu jung sind den formalen Kaderstatus erreichen zu können.

Der SSV schließt diese Lücke und stellt die erforderlichen Mittel für eine sinnvolle Förderung solcher Sportler/ innen, deren Leistungen eine sportliche Perspektive erkennen lassen, zur Verfügung.

Über Aufnahme in den „Perspektivkader“ entscheidet das Kuratorium des Teilinternates auf Antrag des Vereins/ der Fachschaft.

3. Anträge

Anträge zur Aus- und Fortbildung sind vor Beginn der Maßnahme von den Sportvereinen, den Fachschaften oder .durch den KSB schriftlich an den StadtSportVerband zu stellen.

4. Bewilligung

Sportförderungsleistungen nach diesen Richtlinien werden nach der Dringlichkeit und im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Finanzplanes bewilligt. Zuständig für die Bewilligung der Leistungen ist der StadtSportVerband.

Die Fördersummen zur Aus- und Fortbildung werden nach Abschluss der erfolgreichen Maßnahme unter Vorlage einer Teilnahmebescheinigung / Lizenzbescheinigung an den Antragsteller ausgezahlt.

5. Zweckbestimmung

Gewährte Sportförderungsleistungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des StadtSportVerbandes zulässig.

Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind. Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie - unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung - unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

6. Verwendung

Der StadtSportVerband kann Verwendungsnachweise verlangen und darüber hinaus im Einzelfall Einsicht in die Kassenbücher und Unterlagen des Vereins nehmen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1.1.2010 in Kraft.